

Amtsblatt

der Gemeinde Nordkirchen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nordkirchen

Ausgabe-Nr. 07/2023

ausgegeben am 21.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
34	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Nordkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.08.2023	71
35	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Nordkirchen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 31.08.2023	78
36	Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen vom 31. August 2023	84
37	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen	87
38	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen	90
39	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen	91
40	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen	92

Sie können das Amtsblatt bestellen: Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen
02596 917-143

Sie können das Amtsblatt einsehen: www.nordkirchen.de, Rubrik „Rathaus“ (Download möglich)

41	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen	93
42	Bekanntmachung über die Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen	94
43	Bekanntmachung von Grundbuchangelegenheiten des Amtsgerichts Lüdinghausen	95
44	Bekanntmachung von Grundbuchangelegenheiten des Amtsgerichts Lüdinghausen	96
45	Bekanntmachung von Grundbuchangelegenheiten des Amtsgerichts Lüdinghausen	97

Nr. 34/2023

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Nordkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.08.2023

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023)
- §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 31.08.2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Nordkirchen vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Nordkirchen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Nordkirchen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern

gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Nordkirchen den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Nordkirchen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Nordkirchen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Gemeinde Nordkirchen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Nordkirchen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36 Euro

 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	24 Euro

 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

	500 Euro
--	----------

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Nordkirchen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Gemeinde Nordkirchen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Nordkirchen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Nordkirchen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Nordkirchen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Nordkirchen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Gemeinde Nordkirchen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i. V. m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 **In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 20. Dezember 2002 außer Kraft.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Nordkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.08.2023 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 31.08.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 verfahren.

59394 Nordkirchen, 01.09.2023

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Nordkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.08.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 01.09.2023

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann

Nr. 35/2023

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Nordkirchen bei Einsätzen der Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung) vom
31.08.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 31. August 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Nordkirchen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

d) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

e) von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

f) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Lit. e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

g) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Lit. h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 – 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 – 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts

oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Nordkirchen haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Verdienstaufschlag der freiwilligen Feuerwehrleute

Die Höhe des Verdienstaufschlages der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Nordkirchen und der beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Nordkirchen wird in § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordkirchen i.v.m. der Satzung über den Ersatz des Verdienstaufschlages, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 29.03.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Nordkirchen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 31.08.2023

Gemeinde Nordkirchen


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Anlage

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Nordkirchen bei Einsätzen der Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung) vom 31.08.2023**

I. Personaleinsatz

	€ je Stunde/	angef. 15 Min
Je eingesetztem Feuerwehrmitglied, unabhängig vom Dienstgrad	31,00 €	7,75 €

II. Fahrzeuge

Kleinbus (ELW und MTF)	34,00 €	8,50 €
Löschgruppenfahrzeug (LF)	101,00 €	25,25 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	92,00 €	23,00 €

III. Pauschalbeträge

Einsätze, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren	565,00 €
--	----------

IV. Sachmittel

in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

Nr. 36/2023

**Satzung
über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen vom 31. August 2023**

(gültig ab 01.10.2023)

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 i. V. m. §§ 22, 21 Abs. 3 BHKG hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 31. August 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ersatz des Verdienstaufalles für Selbständige**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen erhalten auf Antrag hin Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entstanden ist.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. In der Regel ist der Verdienstaufall für Selbständige auf die Zeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
- (3) Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach dem in der Hauptsatzung der Gemeinde Nordkirchen in § 9 geregelten festgelegten Betrag, der als Aufwandsentschädigung/Verdienstaufall an Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger gezahlt wird.

**§ 2
Auslagenersatz**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 22 Abs. 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

(4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für diejenigen in dieser Satzung genannten Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurde.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Rates festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen vom 30. Juni 1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 31.08.2023

Gemeinde Nordkirchen


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Nr. 37/2023

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen

I. Anordnung

Aufgrund des § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen in der Zeit vom 15.11.2023 bis 01.04.2024 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber ggfls. die Kreisleitstelle und die örtliche Feuerwehr informiert.

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie für Abfälle aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder auch durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 12. Mai 2006 in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ist hergestellt.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen in Kraft.

Nordkirchen, 28. August 2023

Gemeinde Nordkirchen
Der Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nordkirchen, 28. August 2023
Gemeinde Nordkirchen
Der Bürgermeister



Nr. 38/2023

Öffentliche Bekanntmachung

Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Nordkirchen die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

Friedhof Nordkirchen
Reihengrabfeld 17, Grabstelle 37



Die Nutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle ist verstorben. Angehörige sind nicht zu ermitteln.

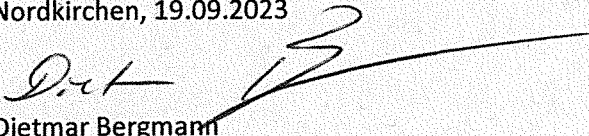
Ein Hinweisschild wurde auf der Grabstätte angebracht. Der Friedhofsverwaltung liegen keine weiteren Hinweise vor.

Gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 17.12.2003 wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen.

Geschieht die Herrichtung und Pflege **bis zum 22.10.2023** nicht, veranlasst die Friedhofsverwaltung

- a) Die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Nordkirchen, 19.09.2023


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Nr. 39/2023

Öffentliche Bekanntmachung Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Nordkirchen die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

**Friedhof Nordkirchen
Wahlgrabfeld 17, Grabstelle 55**



Die Nutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle ist verstorben. Angehörige sind nicht zu ermitteln.

Ein Hinweisschild wurde auf der Grabstätte angebracht. Der Friedhofsverwaltung liegen keine weiteren Hinweise vor.

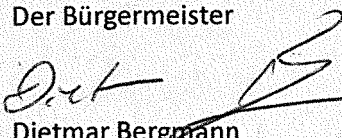
Gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 17.12.2003 wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen.

Geschieht die Herrichtung und Pflege **bis zum 22.10.2023** nicht, veranlasst die Friedhofsverwaltung

- a) Die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Nordkirchen, 19.09.2023

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Nr. 40/2023

Öffentliche Bekanntmachung

Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Nordkirchen die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

**Friedhof Nordkirchen
Wahlgrabfeld 5, Grabstelle 61**



Die Nutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle ist verstorben. Angehörige sind nicht zu ermitteln.

Gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 17.12.2003 wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen.

Geschieht die Herrichtung und Pflege **bis zum 22.10.2023** nicht, veranlasst die Friedhofsverwaltung

- a) Die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Nordkirchen, 19.09.2023

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

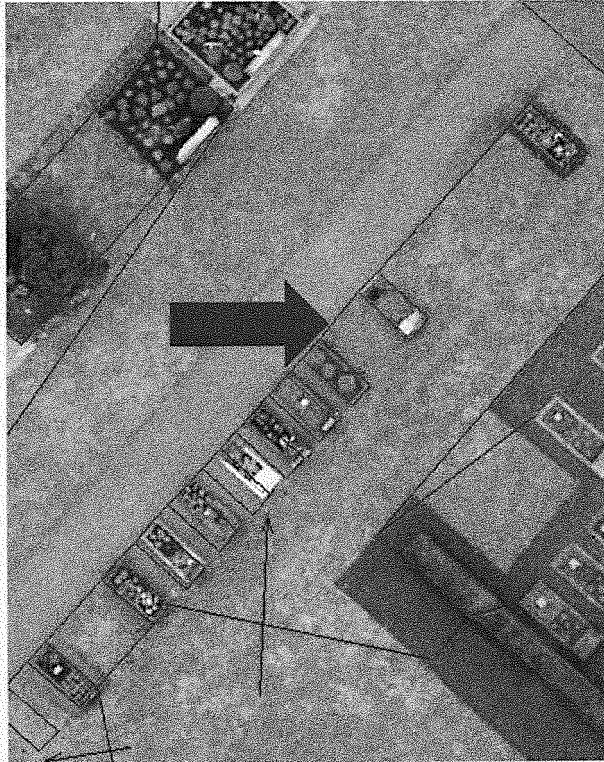
Nr. 41/2023

Öffentliche Bekanntmachung

Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Nordkirchen die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

Friedhof Nordkirchen
Wahlgrabfeld 7, Grabstelle 125



Die Nutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle ist nicht hinterlegt.

Ein Hinweisschild wurde auf der Grabstätte angebracht. Der Friedhofsverwaltung liegen keine weiteren Hinweise vor.


Gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 17.12.2003 wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen.

Geschieht die Herrichtung und Pflege **bis zum 22.10.2023** nicht, veranlasst die Friedhofsverwaltung

- a) Die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Nordkirchen, 19.09.2023

Der Bürgermeister


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Nr. 42/2023

Öffentliche Bekanntmachung

Vernachlässigung der Pflege einer Grabstätte auf dem Friedhof Nordkirchen

Es ist festgestellt worden, dass auf dem Friedhof in Capelle die Grabpflege der aufgeführten Grabstätte vernachlässigt ist:

Friedhof Capelle
Reihengrabfeld 7, Grabstelle 16



Die Nutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle ist verstorben. Angehörige sind nicht zu ermitteln.

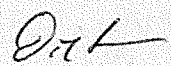
Ein Hinweisschild wurde auf der Grabstätte angebracht. Der Friedhofsverwaltung liegen keine weiteren Hinweise vor.

Gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 17.12.2003 wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen.

Geschieht die Herrichtung und Pflege **bis zum 22.10.2023** nicht, veranlasst die Friedhofsverwaltung

- a) Die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einsäen zu lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

Nordkirchen, 19.09.2023


Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Nr. 43/2023

Geschäfts-Nr.:

SU-233-20

Bitte bei allen Schreiben
angeben!

Amtsgemeinschaft Lüdinhhausen

Bekanntmachung

Herr Andreas Büscher und Frau Regina Büscher aus Südkirchen haben am 01.05.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Südkirchen liegende Grundstück

- Flur 2 Flurstück 408 (Böckenkamp/Auf'm Kämpen, Gehölz/
Stehendes Gewässer / Teich, 25 qm)

das Grundbuch anzulegen und die Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgemeinschaft Lüdinhhausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinhhausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinhhausen, 10.06.2023

Amtsgemeinschaft

Westbäumer
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Nr. 44/2023

Geschäfts-Nr.:
SU-205-24

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Lüdinghausen

Bekanntmachung

Herr Bernd Eggenstein aus Nordkirchen hat am 11.05.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Südkirchen liegende Grundstück

Flurstück 76 (Auf dem Winkel, Fließgewässer/Graben,
Landwirtschaft/Ackerland/Grünland, Weg/Fahrweg)

der Flur 1

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 23.08.2023
Amtsgericht

Westbäumer
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Nr. 45/2023

Geschäfts-Nr.:

SU-939-14

Bitte bei allen Schreiben
angeben!

Ausfertigung



Amtsgericht Lüdinghausen

Bekanntmachung

Julia Schulze Althoff aus Nordkirchen hat am 22.05.2023 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Südkirchen liegenden Grundstücke

- Flurstück 83 (Dammwiese, Landwirtschaftsfläche, 10 qm)
- Flurstück 84 (Dammwiese, Wasserfläche, Landwirtschaftsfläche, 71 qm)
- jeweils der Flur 11 -
- Flurstück 125 (Bliesingfeld, Wasserfläche, 189 qm)
- Flurstück 126 (Bliesingfeld, Wasserfläche, 4 qm)
- Flurstück 127 (Bliesingfeld, Wasserfläche, 213 qm)
- jeweils der Flur 12 -

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 05.07.2023

Amtsgericht

Westbäumer
Rechtspflegerin
Ausgefertigt



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Deu'.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle